

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2.

2.1. (aufgehoben)

Titel nach § 8b (neu)

2a. Observationen

§ 8c (neu)

Zweck und Voraussetzungen

¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

² Eine Observation ist zulässig, wenn:

1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, zu erhalten versucht oder bezogen hat;
2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;
3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt;
4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

§ 8d (neu)

Modalitäten

¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person;

2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen;
3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen;
4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen;
5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.

² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.

³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾.

⁴ Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 8e (neu)

Aktenführung und Einsichtsrecht

¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.

² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so:

1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;
2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.

⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.

¹⁾ RB 170.7

§ 8f (neu)

Berichterstattung

¹ Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:

1. Anzahl Observationen;
2. Ergebnisse der Observationen;
3. verfügte Sanktionen;
4. Dauer und Kosten je Observation;
5. eingereichte Strafanzeigen;
6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen.

Titel nach § 8f

2.2. (aufgehoben)

§ 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

§ 19b (neu)

Globalpauschalen

¹ Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.

§ 28

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung Sozialhilfegesetz (SHG); Observation und Globalpauschalen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **850.1**

Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 5/125)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 5/125)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8c Zweck und Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p> <p>² Eine Observation ist zulässig, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht;2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt;	<p>¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit an <u>sich</u> <u>oder</u> <u>seinem Grundsatz</u> oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p> <p>1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen <u>hat</u>, <u>bezieht</u> <u>oder</u>, zu erhalten versucht <u>oder</u> <u>bezogen hat</u>;</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 5/125)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 5/125)
<p>4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.</p> <p>§ 8d Modalitäten</p> <p>¹ Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person;2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen;3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen;4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen;5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. <p>² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.</p> <p>³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾.</p> <p>⁴ Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.</p> <p>² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.</p>

¹⁾ RB [170.7](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 5/125)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 5/125)
<p>§ 8e Aktenführung und Einsichtsrecht</p> <p>¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p>² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so:</p> <p>1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;</p> <p>2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</p> <p>³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p> <p>⁴ Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.</p> <p>§ 19 Rückerstattungen durch Private</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.</p> <p>² Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p>	<p>1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin;</p> <p>³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 5/125)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 5/125)
<p>³ Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.</p> <p>⁴ Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.</p> <p>⁵ Bezieht eine Person des Asylrechts Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>	<p>⁵ Bezieht eine Person des Asylrechts dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.